

Synopse

**Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<b>Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">311.1</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 10</b> Staatsanwaltschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestimmung der Zahlungsfrist bei Geldstrafe oder Busse und deren Bezug;</li> <li>2. die Anordnung sofortiger Bezahlung oder Sicherheitsleistung;</li> <li>3. die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung der Geldstrafe oder Busse.</li> </ol>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 37a</b> Missachtung einer polizeilichen Anordnung</p> <p><sup>1</sup> Wer Anordnungen der Kantonspolizei missachtet, wird mit Busse bestraft.</p>
<p><b>§ 38</b> Verweigerung der Lenkerangabe</p> <p><sup>1</sup> Wer es als Halterin oder Halter eines Fahrzeuges auf behördliche Anfrage unterlässt, die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges zu benennen, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><b>§ 38</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> IV.